

# **Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven vom 19.12.2013**

**in der Fassung der Änderung vom 05.11.2020**

## **Inhalt**

Präambel	1
§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	2
§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung	2
§ 3 Betriebsleitung	2
§ 4 Betriebsausschuss	4
§ 5 Zuständigkeiten des Rates	5
§ 6 Bürgermeisterin, Bürgermeister	6
§ 7 Kämmerin, Kämmerer	6
§ 8 Personalangelegenheiten	6
§ 9 Vertretung der Technischen Betriebe Greven	8
§ 10 Wirtschaftsjahr	8
§ 11 Übertragung von Vermögen und Schulden, Stammkapital	8
§ 12 Wirtschaftsplan	9
§ 13 Zwischenberichte	10
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	10
§ 15 Personalvertretung	10
§ 16 Frauenförderung	11
§ 17 Inkrafttreten	11

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 die Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Greven beschlossen. Die I. Änderung wurde am 25.06.2014, die II. Änderung am 04.11.2020 beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV NRW S. 296),

jeweils in den geltenden Fassungen

Mit der Gründung der Technischen Betriebe Greven (TBG) streben der Rat der Stadt Greven, die Verwaltung und der Betrieb bei ihrer Zusammenarbeit eine möglichst große Effektivität und Effizienz für den „Gesamtkonzern Stadt Greven“ an. Ziel ist die Erhaltung und Optimierung des kommunalen technischen Infrastrukturvermögens der Stadt Greven.

Mit der Gründung des Betriebs sollen Schnittstellen und Abstimmungsbedarfe reduziert und Synergieeffekte im kaufmännisch-administrativen Bereich generiert werden.

## **§ 1**

### **Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Technischen Betriebe Greven werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung entsprechend der Eigenbetriebsverordnung und den dazu ergangenen Regelungen auf der Grundlage dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
  1. die umweltgerechte Abwasserbeseitigung,
  2. die Abfallentsorgung in der Stadt Greven,
  3. die Stadtreinigung mit der Straßenreinigung und dem Winterdienst,
  4. die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Grünanlagen, Gebäude und ihrer betriebstechnischen Einrichtungen,
  5. sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.
- (3) Der Betrieb übernimmt, entsprechend den Regelungen einer zu schließenden Rahmenvereinbarung, die Betriebsführung für die kommunalen Aufgaben Gebäudemanagement und Verkehr.

## **§ 2**

### **Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen:

„Technische Betriebe Greven“ – TBG –.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung der Technischen Betriebe Greven werden eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter oder mehrere Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter bestellt.
- (2) Wird die Betriebsleitung von zwei oder mehreren Personen gebildet, bestellt der Rat eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zur Ersten Betriebsleiterin oder zum Ersten Betriebsleiter.
- (3) Gehört zur Betriebsleitung eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter der Stadt Greven, so ist sie Erste Betriebsleiterin oder er Erster Betriebsleiter.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung ist die Stimme der Ersten Betriebsleiterin oder des Ersten Betriebsleiters die Ausschlag gebende. Die Geschäftsverteilung innerhalb

einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regeln die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

- (5) Die Technischen Betriebe Greven werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erweiterungen, Einhaltung der Einleitungs- und Umweltschutzbestimmungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Abschluss von Werk- und Dienstverträgen und Verträgen mit Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigte/ Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten, besondere Entsorgungsvereinbarungen), Regelung öffentlich-rechtlicher Nutzungsverhältnisse.
- (6) Der Betriebsleitung obliegen alle Entscheidungen, soweit nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Betriebsausschuss oder der Rat der Stadt Greven zuständig sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

Zu den Befugnissen der Betriebsleitung gehören insbesondere:

#### 6.1 Stundung von Forderungen

- bis zu einem Jahr in unbeschränkter Höhe
- bis zu längstens vier Jahren, soweit der gestundete Betrag 25.000 € nicht überschreitet

#### 6.2 befristete Niederschlagung von Forderungen längstens bis zu drei Jahren

#### 6.3 unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 €

#### 6.4 Erlass von Forderungen aus sachlichen Billigkeitsgründen

#### 6.5 Erlass von Forderungen aus persönlichen Billigkeitsgründen bis zu einer Höhe von 10.000 € im Einzelfall

#### 6.6 Vergabeentscheidungen der laufenden Betriebsführung

#### 6.7 Vergabe von Aufträgen soweit sie über Planansätze im Vermögensplan der TBG finanziert sind und der Betriebsausschuss die geplante Einzelmaßnahme beschlossen hat. Über den Fortschritt der Maßnahmen ist der Betriebsausschuss zeitnah und laufend zu unterrichten.

#### 6.8 Erwerb von unbeweglichem Vermögen und Verfügung über unbewegliches Vermögen bis 25.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb unmittelbar das Betriebsvermögen beeinflusst.

#### 6.9 Abschluss von Vergleichen i. S. d. § 779 BGB (d.h. die Beilegung eines Streites oder der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens), soweit der Wert des Nachgebens einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt.

## § 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, der gemäß den Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen und der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in der GO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, besetzt wird.<sup>1</sup>
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Greven ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, soweit sie nicht über Planansätze im Wirtschaftsplan der TBG finanziert sind und der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt Greven der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.
  - b) Stundung von Forderungen, soweit der gestundete Betrag 25.000 € übersteigt und/oder der Betrag für mehr als vier Jahre gestundet werden soll.
  - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus persönlichen Billigkeitsgründen, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen.
  - d) Projektbeschlüsse zu Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes.
  - e) Vorschlagsrecht für eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt.
  - f) Erwerb von unbeweglichem Vermögen und Verfügung über unbewegliches Vermögen bis 250.000 € im Einzelfall, wenn der Erwerb unmittelbar das Betriebsvermögen beeinflusst, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
  - g) Abschluss von Vergleichen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen die gemeindliche Entwicklung betreffenden Entwicklungen ist er von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 1 wurde durch die I. Änderung vom 26.06.2014 und die II. Änderung vom 05.11.2020 geändert. Bitte beachten Sie die Änderungsverfolgung am Ende dieser Datei.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (7) Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften des § 81 Landesbeamtengesetz (§ 3 Abs. 6 Satz 3) sinngemäß.

## § 5 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat der Stadt Greven entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Technischen Betriebe Greven,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der Technischen Betriebe Greven,
- d) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter,
- e) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- f) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- h) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt,
- i) die Beschlussfassung über die Entsorgungskonzepte,
- j) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung sämtlicher Satzungen; insbesondere der Entwässerungs-, der Abfallentsorgungs- und der Straßenreinigungssatzung,
- k) die Festsetzung der Entwässerungs-, Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren oder entsprechender privatrechtlicher Entgelte,
- l) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- m) die Verfügung des Vermögens der TBG, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten der Technischen Betriebe Greven, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
- n) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskunft verlangen und ihr im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisung erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Technischen Betriebe Greven rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

## **§ 7**

### **Kämmerin, Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer oder der bzw. dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamtin oder Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den TBG sind in der Regel Beschäftigte angestellt. Die Beschäftigten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bei der Stadt Greven für die TBG angestellt, ein-, höher- oder rückgruppiert und entlassen. Der Betriebsleitung wird ein Vorschlagsrecht für die zu treffenden Personalentscheidungen eingeräumt.

- (2) Die bei den Technischen Betrieben Greven beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind im Stellenplan der Stadt Greven zu führen und in der Stellenübersicht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich anzugeben.

## **§ 9**

### **Vertretung der Technischen Betriebe Greven**

- (1) In den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vertritt die Betriebsleitung die Stadt Greven, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung des Landes NRW keine andere Regelung treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen

„Technische Betriebe Greven“

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe der Stadt Greven unterliegen, ist unter der Bezeichnung

Die Bürgermeisterin oder Der Bürgermeister  
- Technische Betriebe Greven -  
unter Angabe des Vertretungsverhältnisses  
(i.V. oder i.A.) zu unterzeichnen.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Übertragung von Vermögen und Schulden, Stammkapital**

- (1) Die Stadt bringt in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betriebsnotwendige Vermögensgegenstände des betrieblichen Anlage- sowie Umlaufvermögens für die Geschäftsbereiche Abwasser, Stadtreinigung und Betriebsservice ein, damit verbunden übernimmt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung einen angemessenen Betrag der Schulden der Stadt. Vermögenswerte und Schulden werden zugleich aus dem Haushalt der Stadt ausgegliedert.
- (2) Folgende Aktiv und Passivposten (dargestellten Wertansätze beruhen auf den Stand 31.12.2012) werden übernommen:

Aktivseite	
Anlagenvermögen	64.334.131,16 €
Umlaufvermögen	3.643.293,90 €
Rechnungsabgrenzungsposten	3.153,44 €
Passivseite	
Eigenkapital	25.731.490,52 €
Empfangene Ertragszuschüsse	13.658.358,17 €
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagenvermögen	97.395,00 €
Rückstellungen	2.382.329,40 €
Verbindlichkeiten	26.111.005,41 €

Die in der Tabelle dargestellten Aktiv- und Passivposten sind zum 01.01.2014 fortzuschreiben und gem. 97 Abs. 3 GO i. V. m. § 92 Abs. 3 GO bei der Ausgliederung neu zu bewerten.

(3) Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 2.600.000 €.

## § 12 Wirtschaftsplan

(1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen

(2) Wirtschaftsplan (§ 14 EigVO NRW) aufzustellen.

Dieser besteht aus:

- dem Erfolgsplan (§15 EigVO NRW),
- dem Vermögensplan (§16 EigVO NRW) und
- der Stellenübersicht (§17 EigVO NRW).

Nähere Einzelheiten sind in der EigVO geregelt.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Zum Vermögensplan wird bestimmt, dass Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die 25.000 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses

oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitgliedes; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, haben sämtliche Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter zu unterschreiben. Die Betriebsleitung legt den Jahresabschluss und den Lagebericht über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vor, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratung nach Absatz 2 an den Rat der Stadt Greven weiterleitet.
- (2) Der Betriebsausschuss soll die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie ggf. die Ergebnisse der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 103 Absatz 1 Nummer 5 GO NRW in seine Beratung des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichtes einbeziehen.
- (3) Der Rat der Stadt Greven stellt den geprüften Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
- (4) Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind danach bis zur Feststellung des folgenden Jahres zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

### **§ 15 Personalvertretung**

Die Technischen Betriebe Greven bleiben personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Stadt Greven, so dass der Personalrat auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## § 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## § 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Die I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 25.06.2014 in Kraft. Die II. Änderung tritt mit Wirkung vom 04.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48268 Greven, den 19.12.2013

Peter Vennemeyer  
Bürgermeister

Änderungsverfolgung:

I. Satzungsänderung vom 26.06.2014

Der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt 14/2014 am 26.06.2014 bekannt gemacht.

Artikel I

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Bisherige Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, der gemäß den Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen und der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in der GO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, besetzt wird.

Neue Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, der gemäß den Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen und der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in der GO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, besetzt wird.

Artikel II

Die Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven tritt mit Wirkung vom 25.06.2014 in Kraft.

II. Satzungsänderung vom 05.11.2020

Der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven beschlossen. Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt 29/2020 am 05.11.2020 bekannt gemacht.

Artikel I

In § 4 Absatz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.

Bisherige Fassung:

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, der gemäß den Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen und der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in der GO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, besetzt wird.

Neue Fassung:

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, der gemäß den Vorschriften zur Bildung von Ausschüssen und der Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren in der GO NRW, in der jeweils gültigen Fassung, besetzt wird.

Artikel II

Die Satzung über die 2. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Greven für die Technischen Betriebe Greven tritt mit Wirkung vom 05.11.2020 in Kraft.